

Geltendes Recht	Bundesrat (BR)	Nationalrat (NR)	Ständerätl. Kommission (SR; Mehrheit)
Art. 7 Mindestlohn und Alter ¹ Arbeitnehmer, die bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 21 510 Franken beziehen, unterstehen ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres auch für das Alter der obligatorischen Versicherung.		Art. 7 Mindestlohn und Alter ¹ Arbeitnehmer, die bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 12 548 Franken beziehen, unterstehen ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab 1. Januar nach Vollendung des 19. Altersjahres auch für das Alter der obligatorischen Versicherung.	Art. 7 Mindestlohn und Alter 1 ... von mehr als 17 208 Franken nach Vollendung des 24. Altersjahrs
Art. 8 Koordinierter Lohn			
¹ Zu versichern ist der Teil des Jahreslohnes von 25 095 bis und mit 86 040 Franken.	¹ ... 12 433 bis und mit 85 320 Franken.		¹ ... 85% des Jahreslohns bis 85 320 Franken
Art. 14 Höhe der Altersrente			
² Der Mindestumwandlungssatz beträgt 6,8 Prozent für das ordentliche Rentenalter 65 von Frau und Mann.	² ... 6 Prozent		
Art. 16 Altersgutschriften			
Die Altersgutschriften werden jährlich in Prozenten des koordinierten Lohnes berechnet. Dabei gelten folgende Sätze: Altersjahr 25-34 7 % des koord. Lohns 35-44 10 % des koord. Lohns 45-54 15 % des koord. Lohns 55-65 18 % des koord. Lohns	Altersjahr 25-44 9 % des koord. Lohns 45-65 14 % des koord. Lohns	Altersjahr 20-44 9 % des koord. Lohns 45-65 14 % des koord. Lohns	Gemäss BR

Geltendes Recht	Bundesrat (BR)	Nationalrat (NR)	Ständerätl. Kommission (SR; Mehrheit)
	Art. 47c Anspruch auf den Zuschlag zur Altersrente	Art. 47c Anspruch auf den Zuschlag zur Altersrente	Art. 47c Anspruch auf den Zuschlag zur Altersrente
	<p>¹ Anspruch auf den Zuschlag zur Altersrente haben Personen, die:</p> <p>a. bei Beginn des Rentenbezugs in einer Vorsorgeeinrichtung versichert sind;</p> <p>b. das Mindestalter für den Vorbezug der AHV-Altersrente erreicht haben;</p> <p>c. während mindestens 15 Jahren als Arbeitnehmer nach Artikel 7 Absatz 1 oder Artikel 46 oder als Selbstständigerwerbende oder Arbeitnehmer nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 für das Alter versichert waren;</p> <p>d. unmittelbar vor dem Beginn des Rentenbezugs während mindestens zehn aufeinanderfolgenden Jahren in der AHV versichert waren; und</p> <p>e. mindestens 50 Prozent ihrer Altersleistung als Rente beziehen</p>	<p>¹ Anspruch auf eine Erhöhung ihrer nach Artikel 14 berechneten Altersrente haben Personen der Übergangsgeneration, die:</p> <p>a. bei Beginn des Rentenbezugs in einer Vorsorgeeinrichtung versichert sind;</p> <p>b. das Mindestalter für den Vorbezug der AHV-Altersrente erreicht haben;</p> <p>c. während mindestens 15 Jahren insgesamt und während der 10 Jahre vor der Pensionierung als Arbeitnehmer nach Artikel 7 Absatz 1 oder Artikel 46 oder als Selbstständigerwerbende oder Arbeitnehmer nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 für das Alter versichert waren; und</p> <p>d. mindestens 50 Prozent ihrer Altersleistung als Rente beziehen.</p> <p>e. Streichen</p>	<p>¹ Anspruch auf eine Erhöhung ihrer nach Artikel 14 berechneten Altersrente haben Personen der Übergangsgeneration, die:</p> <p>d. mindestens 75 Prozent ihrer Altersleistung als Rente beziehen; und</p> <p>e. im Moment, in dem sie ihren Anspruch auf die Altersrente geltend machen, einen AHV-Jahreslohn beziehen, der höchstens dem dreieinhalbfachen Betrag der maximalen AHV-Rente entspricht. ^{1bis} Personen, die im Moment, in dem sie ihren Anspruch auf die Altersrente geltend machen, einen Jahreslohn haben, der über dem dreieinhalbfachen Betrag der maximalen AHV-Rente, aber nicht über dem fünffachen Betrag der maximalen AHV-Rente liegt, haben Anspruch auf einen degressiven Zuschlag.</p>
	Art. 47e Höhe des Rentenzuschlags	Art. 47e Betrag der Erhöhung der Altersrente	Art. 47e Höhe des Rentenzuschlags zur Altersrente
	<p>¹ Der Bundesrat bestimmt für jedes Kalenderjahr die Höhe des Rentenzuschlags. Vorgängig konsultiert er die Sozialpartner. Die Summe der Zuschläge darf die voraussichtlich dafür zur Verfügung stehenden Mittel nicht übersteigen.</p>	<p>¹ Die Erhöhung der Altersrente für die Personen der Übergangsgeneration beträgt pro Jahr für</p> <p>Jahrgang bei Inkrafttreten Männer / *Frauen 61-65 / *60-64 2400 Jährl. erh. Altersrente</p> <p>56-60 / *55-59 1800 Jährl. erh. Altersrente</p> <p>51-55 / *50-54 1200 Jährl. erh. Altersrente</p>	<p>¹ Der Rentenzuschlag zur Altersrente:</p> <p>Jahrgang bei Inkrafttreten Männer / *Frauen 56-50 / *45-49 600 jährl. erh. Altersrente</p>
	²	²	²⁻⁴

Geltendes Recht	Bundesrat (BR)	Nationalrat (NR)	Ständerätl. Kommission (SR; Mehrheit)
	<p>Art. 47f Finanzierung des Rentenzuschlags</p> <p>¹ Zur Finanzierung des Rentenzuschlags erhebt die Vorsorgeeinrichtung folgende Beiträge:</p> <p>a. für Arbeitnehmer, die nach Artikel 7 Absatz 1 oder nach Artikel 46 versichert sind: 0,5 Prozent auf dem massgebenden Lohn nach dem AHVG 3, jedoch höchstens auf dem Zehnfachen des oberen Grenzbetrags nach Artikel 8 Absatz 1;</p> <p>b. für Selbstständigerwerbende und Arbeitnehmer, die nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 versichert sind: 0,5 Prozent auf dem Erwerbseinkommen nach dem AHVG, jedoch höchstens auf dem Zehnfachen des oberen Grenzbetrags nach Artikel 8 Absatz 1.</p>	<p>Art. 47f Finanzierung der Erhöhung der Altersrente</p> <p>¹ Die Vorsorgeeinrichtung finanziert die Erhöhung der Altersrente für anspruchsberechtigte Personen nach Artikel 47c durch eine einmalige Einlage in deren Altersguthaben im Zeitpunkt des Altersrücktritts, soweit die nach Artikel 47e erhöhte Altersrente die reglementarische Rente übersteigt.</p>	<p>Art. 47f Finanzierung des Rentenzuschlags</p> <p>¹ Der Sicherheitsfonds vergütet den Vorsorgeeinrichtungen jährlich die Gesamtsumme der von ihnen ausbezahlten Rentenzuschläge. Er kann diese Gesamtsumme mit den von den Vorsorgeeinrichtungen geschuldeten Beiträgen verrechnen.</p>
	<p>² Die Beitragspflicht beginnt am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres. Sie endet, sobald die versicherte Person das ordentliche Rentenalter erreicht.</p>	<p>² Der Sicherheitsfonds leistet Zuschüsse zur Finanzierung eines Teils der Einlage. Der Zuschuss berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Betrag der erhöhten gesetzlichen Rente und dem höheren der folgenden Beträge:</p> <p>a. der reglementarischen Altersrente,</p> <p>b. der Rente, die sich aus dem Altersguthaben gemäss Artikel 15 und einem Umwandlungssatz von 6,8 Prozent ergibt.</p>	<p>² Streichen</p>
	<p>³ Der Arbeitgeber muss mindestens die Hälfte des Beitrags für den Arbeitnehmer bezahlen. Er zieht den Beitragsanteil des Arbeitnehmers vom Lohn ab und überweist den Arbeitnehmer- und den Arbeitgeberbeitrag an die Vorsorgeeinrichtung.</p>	<p>³ Der Bundesrat regelt das Verfahren zur Berechnung und Vergütung der Zuschüsse.</p>	<p>³ Streichen</p>

Geltendes Recht	Bundesrat (BR)	Nationalrat (NR)	Ständerätl. Kommission (SR; Mehrheit)
	4-5	⁴ Zur Finanzierung der Zuschüsse erhebt der Sicherheitsfonds ab dem Inkrafttreten der Änderung vom ... während 15 Jahren Beiträge bei den registrierten Vorsorgeeinrichtungen. Diese Beiträge betragen beim Inkrafttreten der Änderung vom ... 0,15 Prozent der nach diesem Gesetz versicherten Löhne.	
	⁶ Die Vorsorgeeinrichtung schuldet die Beiträge dem Sicherheitsfonds.	⁵ Der Bundesrat legt die Beiträge für die weiteren Jahre fest. Er beachtet dabei den voraussichtlichen Finanzierungsbedarf für die nächsten Jahre und die allfällig noch vorhandenen Mittel aus Vorjahren. Er überprüft die Höhe der Beiträge periodisch, mindestens jedoch alle fünf Jahre. ⁶ Erhebt eine Vorsorgeeinrichtung zur Finanzierung ihres Beitrags an den Sicherheitsfonds Beiträge von den bei ihr versicherten Personen, so muss der Arbeitgeber mindestens gleich hohe Beiträge leisten wie die gesamten Beiträge seiner Arbeitnehmer.	⁵ Der Bundesrat legt den Beitragssatz für die Beiträge an den Sicherheitsfonds fest. Er beachtet dabei den voraussichtlichen Finanzierungsbedarf für die nächsten Jahre und die allfällig noch vorhandenen Mittel aus Vorjahren.
	Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...	Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...	Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...
	b. Höhe des Rentenzuschlags für die Übergangsgeneration Jahrgang bei Inkrafttreten Männer / *Frauen Monatl. Rentenzuschlag 61-65 / *60-64 200 56-60 / *55-59 150 51-55 / *50-54 100	Streichen (s. Art. 47e Abs. 1)	Streichen (s. Art. 47e Abs. 1)

Ich verzichte darauf, die Unterschiede zu werten, aus dem einfachen Grund, weil man in allen drei Varianten den Pfad der Tugend verlassen hat, indem man Systeme vermischt und weiterhin an der Regelung technischer Details festhält, anstatt sich auf das Wesentliche zu fokussieren. Ich halte es für verfehlt, dass der Gesetzgeber versicherungstechnische Parameter wie den Umwandlungssatz festlegt, und dies erst noch versicherungstechnisch ungenügend,

zumindest wenn man die grundsätzlich systemwidrige Querfinanzierung überhöhter Renten vermeiden will. Der versicherungstechnisch korrekte Umwandlungssatz müsste wohl eher bei 5 Prozent liegen. Die vorgesehene Anpassung des UWS auf 6 Prozent ist klarerweise ungenügend. Und noch schlimmer, als flankierende Massnahme will man nun im BVG-System einen Rentenzuschlag einführen, der auf dem Umlagerungs- und Solidaritätsprinzip der

ersten Säule basiert. Beide Prinzipien sind gewiss hochzuhalten, selbstverständlich, aber die 2. Säule ist eine individuelle Versicherung und basiert auf dem individuell Ersparten und den Kapitalerträgen. Im Prinzip wird die AHV+, die vom Volk bedauerlicherweise abgelehnt worden ist, nun halt einfach über die 2. Säule eingeführt.

Wenn man derart meckert, sollte man auch aufzeigen, was denn mögliche Alternativen